

Technische Mindestanforderungen (an den Messstellenbetrieb)

Stand 18.10.2012

1. Allgemeine Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, direkt oder bei Beauftragung von Dienstleistern indirekt die gesetzlichen Anforderungen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Zu diesen zählen insbesondere:

- Eichgesetz
- Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)
- Allgemeine und technische Bedingungen für Netzanschluss und Netzanschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz der Oberhausener Netzgesellschaft mbH
- Ergänzende Bedingungen zur NAV der Oberhausener Netzgesellschaft mbH

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Messstellenbetreiber hat über diese Kenntnis einen Nachweis zu erbringen. Je nach Geltungsbereich der Messanlage entweder in Form einer Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers oder eines anderen in Deutschland ansässigen Netzbetreibers oder er hat die Zulassung als Anlagenbauer oder Wartungsunternehmens nach DVGW G 492, G 493 I oder G 493 II (MSRV § 18, Abs. 1).

Die Technischen Anschlussbedingungen und darüber hinaus geltende Regelungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite unter der Adresse www.ob-netz.de abzurufen.

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers werden für die Gas-Druckregelung Zähler- und Hausdruckregelgeräte verwendet. Für Niederdruck-Zählerregler ist der Messstellenbetreiber zuständig, für Hausdruckregler der Netzbetreiber.

Die Erstinbetriebnahme einer Gasanlage bis zur ersten Trenneinrichtung vor dem Zähler erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Eine Wiederinbetriebnahme der Gasanlage nach Ein-, Aus-, Umbau, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.

2. Allgemeine Anforderungen an Messeinrichtungen

Der Messstellenbetreiber hat die Messstelle eindeutig zu kennzeichnen. Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnutzer darüber zu informieren, welcher Marktpartner im Notfall zu informieren ist. Aufwendungen, die durch Notruf an den falschen Beteiligten (§ 20 Störungsbeseitigung) entstehen, werden dem verursachenden Marktpartner in Rechnung gestellt.